



Auf dem Weg zu einer achtsamen Kirche

Konzeption zur Grenzachtung und Prävention von sexueller und anderer Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

Beschlossen vom Kirchengemeinderat der Evangelischen
Kirchengemeinde Langenau am 24. Juli 2019

Das Konzept wird regelmäßig angepasst

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel.....	3
2.	Mitarbeiter*in sein/ werden	3
3.	Leitbild und Selbstverpflichtung.....	4
4.	Erweitertes Führungszeugnis zum Ausschluss von Straftatbeständen gemäß § 72a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII.....	5
5.	Straftatbestände, die zu einem Tätigkeitsausschluss führen:.....	5
6.	Angebotsformen für Kinder u. Jugendliche in der Gemeinde.....	6
6.1	Jungbläser*innen im Posaunenchor.....	6
6.2	Orgelunterricht / Klavierunterricht	7
6.3	Kinderkirche.....	8
6.4	Kinderbibelwoche	9
6.5	Mitarbeiter*innen-Wochenende	10
6.6	Konfirmanden*innen-Wochenende	11
6.7	Konfirmanden*innen-Unterricht.....	12
6.8	Jugendkreis	13
7.	Handlungsplan im Verdachtsfall.....	14
7.1	Verdacht	14
7.2	Mitteilungsfall: Ein Opfer hat sich mir mitgeteilt.....	14
7.3	Umgang mit der verdächtigten Person, dem/ der (vermuteten) Täter*in	14
7.4	falsche Verdächtigung der eigenen Person:.....	15
7.5	Vermutungstagebuch	15
7.6	Kontakte und Ansprechpartner*innen.....	16
7.7	Übersichtsdiagramm Intervention	17
8.	Die Thematik präsent halten - Reevaluation	18
8.1	Kirchengemeinderat	18
8.2	Gemeindepbüro.....	18

1. Präambel

Kindern und Jugendlichen gilt die besondere Zuwendung Jesu. Sie sollen in unserer Gemeinde einen Ort finden können, an dem sie ihre Gaben und Fähigkeiten entdecken, sich aber auch mit ihren Unsicherheiten, Fragen und Nöten aufgenommen und sicher fühlen können. Dabei sind ihre persönlichen Grenzen unbedingt zu achten und zu schützen.

In einer Arbeitsgruppe haben wir für unsere Kirchengemeinde ein Konzept zur Prävention sexueller und anderer Gewalt erarbeitet. Dieses beinhaltet neben anderen Präventionsbausteinen ein Leitbild mit einer Selbstverpflichtung für alle Mitarbeitenden im Kinder- und Jugendbereich. Auch die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ist darin geregelt. Für die angebotenen Gruppen und Kreise sind jeweils Regeln als vorbeugende Schutzmaßnahmen formuliert. Ein Handlungsplan im Verdachtsfall schließt das Konzept ab.

Zur Kommunikation des Schutzkonzeptes dienen Basics-Schulungen für jugendliche Mitarbeitende und erwachsene haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende. Erste Schulungsteilnahme, das Vorlegen der unterzeichneten Selbstverpflichtung und die Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis, werden in einer Jugendmitarbeiter-Kartei im Pfarramt dokumentiert.

2. Mitarbeiter*in sein/ werden

Unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen bereiten wir regelmäßig auf ihre jeweilige Tätigkeit vor. Die Ausbilder*innen beim Posaunenchor besuchen einen Leitungskurs beim Bläserdienst des Evangelischen Jugendwerks Württemberg. Für Jugendmitarbeiter*innen besteht die Möglichkeit der Teilnahme an einer Jugendleiterschulung beim Evangelischen Jugendwerk Ulm (Grundkurs). Mitarbeitende sollen klar Stellung beziehen gegen Mobbing und Grenzübertretungen in einer Gruppe. Durch entsprechende Schulungen und Fortbildungen sensibilisieren wir zu dieser Thematik, insbesondere bzgl. Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt.

Vor Beginn der Mitarbeit, spätestens während des ersten Einsatzjahres, ist die Teilnahme an einer solchen Schulung verbindlich. Die Psychologische Beratungsstelle beim Diakonieverband, das Evangelische Jugendwerk, sowie andere in der kirchlichen Jugendarbeit tätige Einrichtungen der Region, bieten sich hierfür als Kooperationspartner an.

Wir erachten es für unerlässlich, dass sich jede*r Mitarbeiter*in mit unserem Leitbild und der folgenden Selbstverpflichtungserklärung, durch gründliches Durchlesen und ggf. Erläuterungen unsererseits, beschäftigt. Die unterschriebene Selbstverpflichtungs-erklärung ist Voraussetzung für die Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit der evangelischen Kirchengemeinde Langenau. Dies, ebenso wie die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (Wiedervorlage alle 5 Jahre), gilt für Mitarbeitende ab 14 Jahren.

Die Schulungsteilnahme, das Vorliegen der unterzeichneten Selbstverpflichtung und die erfolgte Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, werden in einer Jugendmitarbeiter-Kartei dokumentiert.

3. Leitbild und Selbstverpflichtung

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirchengemeinde Langenau in der Kinder- und Jugendarbeit

Unsere Haltung zum Umgang miteinander und zum Jugendschutz

Menschen begegnen in unserer Kirchengemeinde dem Evangelium von Jesus Christus und lernen dadurch die bedingungslose Liebe Gottes kennen. Diese Liebe soll auch in unserem Umgang miteinander und insbesondere in unserer Begegnung mit Kindern und Jugendlichen zum Ausdruck kommen. Wir nehmen die Kinder und Jugendlichen daher ernst und bestärken sie darin, sich mit ihrer Einzigartigkeit einzubringen und selbstbewusst zu handeln. Alle, Kinder, Jugendliche und Erwachsene, können in unserer Gemeinde darauf vertrauen, dass sie ihre Bedürfnisse artikulieren können, dass ihre Anliegen ernst genommen und ihre Grenzen respektiert werden. Wir lehnen jede Form körperlicher, sexueller, emotionaler, verbaler oder psychischer Gewalt ab, versuchen sie zu verhindern, gehen Verdachtsfällen nach und bringen sie gegebenenfalls zur Anzeige. Wir setzen uns als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde mit aller Kraft dafür ein, dass Menschen in unserer Gemeinde Sicherheit und Respekt erfahren und in vertrauensvollen Beziehungen ihre Fähigkeiten und ihr Wissen entwickeln, ihren Glauben leben und in ihm wachsen können.

Persönliche Erklärung

- Ich erkläre,
- dass ich diesen Verhaltenskodex bejahe,
 - dass ich die zu diesen Fragen geltenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland zur Kenntnis genommen habe
 - dass ich nicht wegen folgender Straftaten rechtskräftig verurteilt worden bin:
 - Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
 - Tatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c; 176 bis 180a; 181a; 182 bis 184f StGB)
 - Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
 - Tatbeständen gegen die persönliche Freiheit
 - (§§ 232 bis 233a; 234; 235; 236 StGB)
 - dass gegen mich derzeit - soweit mir bekannt - kein Ermittlungsverfahren wegen der o.g. Straftaten anhängig ist,
- Ich verpflichte mich,
- die Aufsichtspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen sensibel und aufmerksam wahrzunehmen
 - darauf zu achten, dass durch mein Verhalten Menschen nicht zu Schaden kommen
 - die Intimsphäre eines Menschen nie wissentlich zu verletzen
 - das geschäftsführende Pfarramt der Kirchengemeinde Langenau sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach den oben genannten Paragraphen gegen mich eröffnet werden sollte.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Ort, Datum

Unterschrift

1 Exemplar für den Unterzeichnenden

1 Exemplar für das geschäftsführende Pfarramt

zusätzlich Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (ab 14J), alle 5 Jahre

4. Erweitertes Führungszeugnis zum Ausschluss von Straftatbeständen gemäß § 72a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

Über die Selbstverpflichtung hinaus lassen wir uns von allen Kinder- und Jugend-mitarbeiter*innen ein **erweitertes Führungszeugnis** vorlegen. Das Mindestalter beträgt dabei 14 Jahre. Zur Gebührenbefreiung erteilt das geschäftsführende Pfarramt eine entsprechende Bescheinigung. Durch Vorlage dieses Formulars kann das Führungszeugnis kostenlos im Bürgerbüro auf dem Rathaus beantragt werden. Es darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein (Ausstellungsdatum ist entscheidend).

Nach § 72a (SGB VIII) dürfen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer der unten aufgeführten Straftaten nach verurteilt worden ist. Ebenso sollen sie sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung auch keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger Einsicht nehmen ins erweiterte Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 Nr. 2a des Bundeszentralregistergesetzes.

Dieser Richtlinie für die öffentliche Jugendhilfe schließt sich die Evangelische Kirchengemeinde Langenau an.

5. Straftatbestände, die zu einem Tätigkeitsausschluss führen:

Personen, die wegen folgender Straftaten rechtskräftig verurteilt sind, dürfen nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII nicht zur **Wahrnahme von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe/ Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden:**

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflichten
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich
Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs- Behandlungs- oder
Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177-178 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung Sex. Nötigung u. Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184-184 a StGB Verbreitung pornographischer, gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b-184 c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e StGB Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g StGB jugendgefährdende Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232-233 StGB Menschenhandel zum Zweck der sex. Ausbeutung u. der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Förderung des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

6. Angebotsformen für Kinder u. Jugendliche in der Gemeinde

Schutzregeln innerhalb der Angebotsform

6.1 Jungbläser*innen im Posaunenchor

Besonderheit der Angebotsform

Einzel-, Kleingruppen und Gruppenunterricht im Gemeindehaus von Jungbläser*innen unterschiedlichen Alters von ca. 9-60 Jahre wöchentlich zu festen Terminen und Zeiten, betreut von derzeit (2019) drei Jungbläserleiter*innen zum Erlernen eines Blechblasinstrumentes, um im Posaunenchor Langenau mit zu blasen

Rolle der Jungbläserleiter*innen

- Jungbläserleiter, die dauerhaft in der musikalischen Ausbildung tätig sind und keine musikalische und pädagogische Ausbildung haben, haben einen Jungbläserleiter-Lehrgang zu besuchen
- Ziel ist die musikalische Ausbildung und die Förderung der Freude an Musik generell, nach innerhalb der Gruppe vereinbarten Regeln
- Musikalische Auftritte und Vorspiele werden organisiert
- Elternkontakt wird gepflegt (Probenbesuche sind grundsätzlich möglich, für die Gruppe ist eine vorherige Ankündigung erwünscht. Unangemeldeter Besuch ist möglich - aber mit Grund)
- es besteht die Möglichkeit des Elterngespräches mit einer Woche vorheriger Ankündigung, oder kurzfristig nach der Probe
- Austausch untereinander über die Unterrichtseinheiten (direkt nach der Probe) und Rückmeldungen über den Verlauf der Ausbildung gegenüber Chorleiter*in (momentan auch Ausbilder) und Ausschuss (4x pro Jahr)

Ablauf der musikalischen Ausbildung

- Beginn mit Elternabend und austeilen des Jungbläser-Ausbildungsmodells (Info über alle Abläufe)
- Wöchentliche Probe im Gemeindehaus, ca. 1,5 Stunden
- Musizieren in der Gruppe, um sich kennen zu lernen und gemeinsam Musik zu machen, üben von Ensemblespiel. Bei Bedarf Kleingruppe oder Einzelunterricht, um unterschiedlichem Leistungsstand, menschlichen Wesensunterschieden, Stimmverteilung, Literatur, usw. gerecht zu werden
- Vorspiele und gemeinsame Auftritte mit PC, um Auftrittspraxis zu bekommen, den Kenntnisstand zu demonstrieren, mit Chormitgliedern und Eltern ins Gespräch zu kommen

Umgang mit Körperkontakt

- Grundsätzlich erfordert die Ausbildung keinen Körperkontakt (z.B. Hand auf Bauch, um Atmung zu kontrollieren)
- Zwischenmenschliche Kontakte (Hand auf Schulter, um zu beruhigen) werden als normaler Umgang miteinander empfunden. Auf Reaktion des/der Jungbläser*in achten und gegebenenfalls bei ablehnender Haltung einstellen
- Generell gilt es bei Körperkontakten, die im zwischenmenschlichen Zusammenleben üblich und als allgemein "normal" empfunden werden, darauf zu achten, dass nur Berührungen in Ordnung sind, die man auch vor der ganzen Gruppe machen würde. Finden solche Kontakte in der Kleingruppe oder im Einzelunterricht statt handelt es sich um unübliche Vorkommnisse, zur eigenen Absicherung die anderen Leiter*innen informieren.
- „Erste Hilfe“ wenn möglich von Gleichgeschlechtlichen.
- nachfragen, ob es in Ordnung ist, wenn man den/die Jungbläser*in anfasst
"Nein" respektieren!
- Einzelunterricht in größtmöglicher Öffentlichkeit stattfinden lassen

6.2 Orgelunterricht / Klavierunterricht

Besonderheit der Angebotsform

Im Einzelunterricht arbeiten Klavier- /Orgellehrer*in mit dem/der Schüler*in in einer 1:1-Konstellation, um den individuellen Lernfortschritt möglichst dynamisch zu gestalten.

Unterrichtsorte sind im Falle des Klavierunterrichts der Kleine oder Große Saal im Gemeindehaus, im Falle des Orgelunterrichts die Orgelempore der Martinskirche.

Verhaltensregeln

- Tür zum Kleinen bzw. Großen Saal ist nicht abgeschlossen; der Kleine Saal ist zudem durch die Fenster von außen einsehbar; der Große Saal kann von zwei Seiten (vorderes, hinteres Treppenhaus) her betreten werden. Zu keinem Zeitpunkt ist die Tür des Unterrichtsraums verschlossen.
- Der Orgelunterricht muss naturgemäß am Instrument in der Kirche stattfinden. Der/die Orgellehrer*in ist sich seiner besonderen Verantwortung bewusst, die die Unterrichtssituation auf der Empore mit sich bringt. Die Empore ist nicht verschlossen. Beim Erstgespräch mit den Eltern zu Beginn der gemeinsamen Unterrichtsarbeit wird diesen der besondere Unterrichtsort gezeigt, auch auf die Möglichkeit, gelegentlich einmal den Unterrichtsstunden beizuwohnen, hingewiesen.
- Der Orgelunterricht findet i.d.R. während der Kirchenöffnungszeiten statt, so dass das Hauptportal nicht verschlossen ist. Die Eltern der Orgelschüler*innen kennen die Zugangsmöglichkeiten zum Kirchenraum.
- Generell gilt es, bei evtl. notwendigem Körperkontakt (z.B. Demonstration Fingerhaltung auf Tasten; Muskelspannung Unterarm, vierhändiges Spiel) darauf zu achten, dass nur solche Berührungen in Ordnung sind, die die persönlichen Grenzen des Schülers und der Schülerin achten.
- Der/die Orgel-/ Klavierlehrer*in ist sich des Machtgefälles zwischen Lehrperson und Schüler*in bewusst undachtet darauf, dieses nicht auszunutzen.

6.3 Kinderkirche

Besonderheit der Angebotsform

Kindgerechtes Gottesdienst-Angebot für Kinder von 5-12 Jahren, regelmäßig jeden Sonntag; Beginn i.d.R. in der Martinskirche, dann Fortsetzung im Gemeindehaus, phasenweise in der Gesamtgruppe, phasenweise in altersgerechten Gruppen verteilt auf Kleiner Saal, Emporen-Raum, großer Jugendraum.

Risikoanalyse Kinderkirche zur Prävention von (sexueller und anderer) Gewalt:

Risiko	Beseitigung möglich?	Maßnahme	Wer	Macht was / mit wem?	Wie	Bis wann
Ein kleines Kind muss auf die Toilette, wird von einem MA begleitet	WC-Tür zum Flur hin offenlassen Evtl. Begleitung zusätzlich durch Freund/Freundin	Regeln werden beim Vorbereitungstreffen mitgeteilt und erläutert	Die für Kigodi zuständige Pfarr-Person	Informiert über Regeln; Verpflichtet Teilnehmende auf die Regeln; Lässt Selbstverpflichtung unterschreiben	mdl. Information	Grundsätzlich wenn ein neuer MA beginnt
Kind weint, braucht Trost	Nur körperliche Nähe (z.B. Schoßsitzen) geben, wenn Kind das will	Kind fragen: Möchtest du auf meinen Schoß ... Darf ich dich in den Arm nehmen ...	MA KIKi	Fragt Kind		

Grundsätzliches Verhalten der Mitarbeitenden

- Kinderkirche hat grundsätzlich mindestens zwei Mitarbeitende pro Sonntag (davon eine/r mindestens 16 Jahre alt).
- Eigenes Verhalten überprüfen: Tut mein Verhalten dem Kind gut – oder habe ich selbst einen (heimlichen) Gewinn davon?
- Auf die eigene Sprache achten! Gewalt beginnt nicht erst bei körperlichen Übergriffen.
- Kinder ermutigen, ihre Bedürfnisse zu benennen
- Eltern ermutigen, dass sie sich jederzeit an die für den Kindergottesdienst zuständige Pfarrperson wenden können, wenn ihr Kind irgendetwas „Komisches“ erzählt oder ihnen selbst etwas merkwürdig vorkommt.
- Mitarbeitende bleiben da, bis das letzte Kind abgeholt ist
- Das geschäftsführende Pfarramt führt die Liste über polizeiliches Führungszeugnis und Schulungen.

Erstellt vom Mitarbeiter-Kreis Kinderkirche / Pfarrerin Martzy 26.09.2018

6.4 Kinderbibelwoche

Besonderheit der Angebotsform

Jedes Jahr in der Woche nach Ostern wird in der Evangelischen Kirchengemeinde Langenau ein Kinderbibelwochen-Projekt durchgeführt, und zwar dienstags bis freitags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, dazu kommt sonntags ein Familiengottesdienst zum Abschluss der Kinderbibelwoche.

Während der Kinderbibelwoche werden ca. 60 Kinder im Alter von 5 bis 12 Jahren von ca. 12 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen begleitet. Die Leitung liegt derzeit bei der/ dem Jugendreferent/in des Evang. Bezirksjugendwerks Ulm, die Verantwortung bei dem/der für die Jugendarbeit zuständigen Pfarrer*in.

Die Mitarbeiter*innen beschäftigen sich in mehreren Vorbereitungstreffen unter theologischer und pädagogischer Anleitung intensiv inhaltlich mit dem biblischen Zusammenhang, der in der Kinderbibelwoche vermittelt wird, außerdem bereiten sie Theaterstücke zur Darbietung des Stoffs sowie Spiele und Bastelangebote vor und führen diese dann während der Woche durch. In diesen Vorbereitungstreffen werden auch die Grundsätze der Prävention sexueller Gewalt vermittelt.

Mitarbeit bei der Kinderbibelwoche schult sowohl die Arbeit im Team der Vorbereitenden als auch den Umgang mit einer 8- bis 15-köpfigen Kindergruppe, ebenso müssen verlässliche Absprachen im Team getroffen werden.

Verhalten / Umgangsregeln

- Vorbereitungstreffen finden im Plenum statt
- Gruppenvorbereitung: zu zweit bzw. zu dritt: Mitarbeitende tun sich selbst nach Neigung zusammen, klappt sehr gut; Neue, die dazu kommen, werden in 3er-Gruppe aufgenommen
- rechtzeitig Mitarbeitende suchen, d.h. ab September des Vorjahres (wurde 2018 erstmals im MAK 19.09.2018 angesprochen)
- gemischte Kindergruppen mit – nach Möglichkeit – 1 Mitarbeiterin und 1 Mitarbeiter
- Gang aufs WC – sofern Kinder Begleitung benötigen, Mitarbeiter bei Jungs, Mitarbeiterin bei Mädchen
- wenn Eltern ihre Kinder den Mitarbeiter/inne/n anvertrauen, fordert dies von den Mitarbeitenden, sorgsam auf die anvertrauten Kinder Acht zu haben.
- Beim Stadtspiel außerhalb des kirchlichen Geländes: Besondere Aufmerksamkeit nötig – pro Kinder-Gruppe, die unterwegs ist, zwei begleitende Personen, davon ein/e Mitarbeiter/in mindestens 16 Jahre alt.
Ist der/ die zweite Gruppenmitarbeiter/in an einer Spielstation eingesetzt, bedarf es zur Begleitung der Kinder-Gruppe durch die Stadt einer weiteren Person (ggf. bei der Kinderbibelwochen-Anmeldung abfragen, wer von den Eltern am Stadtspiel-Nachmittag eine Gruppe begleiten könnte).

Erarbeitet am 25.07.2018 von Stefanie Rath, Leo Thiemens, Martin Hauff

6.5 Mitarbeiter*innen-Wochenende

Besonderheit der Angebotsform

- Jugendmitarbeitende verbringen die Zeit von Freitagabend bis Sonntagmittag gemeinsam in einem Freizeitheim oder Tagungshaus,
 - a) um Projekte und Aktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde zu planen
 - b) um mit Andachten, gemeinsamem Singen und Beten sowie einem selbst gestalteten Gottesdienst geistliches Leben, „gemeinsames Leben“ zu praktizieren
 - c) um Gemeinschaft zu erleben, zu reden und zusammenzusitzen.
- Der für die Jugendarbeit zuständige Pfarrer und weitere erwachsene Personen begleiten das Wochenende.

Rolle der Jugendmitarbeiter*innen

- Sie haben keine Fürsorgepflicht für ihnen anvertraute Kinder oder Jugendliche, sondern reflektieren und planen die Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde.
- Der Aspekt des Gemeinschaft-Erlebens, aber auch des Sich-gut-gehen-Lassens spielt eine wichtige Rolle; das Jugendmitarbeiter*innen-Wochenende ist auch ein Stück „Dankeschön“ der Kirchengemeinde für deren Einsatz.

Verhalten / Umgangsregeln

- Fahrgemeinschaften zum Freizeitheim bzw. zur Tagungsstätte: die Mitfahr-Gemeinschaften finden sich selbstständig zusammen und achten auf respektvollen Umgang miteinander.
- Zimmer im Freizeitheim: Die Zimmer für die weiblichen Mitarbeiterinnen und die männlichen Mitarbeiter sind räumlich getrennt. Ebenso stehen getrennte Duschen zur Verfügung.
- Beim gemeinsamen Zusammensitzen an den Abenden achtet jeder auf seine persönlichen Grenzen. Ein mäßiger Alkohol-Konsum ist gestattet (wie bei der Jugendmitarbeitenden-Schulung am 05.05.2018 besprochen)

Aber:

- Wir schauen aufeinander und sprechen Mitarbeitende an, wenn sie eigene Grenzen oder die Grenzen anderer Mitarbeitender nicht beachten.
- Kein Gruppendruck auf Nicht-Alkohol-Trinker
- Kein Gruppendruck bei erlebnispädagogischen Spielen und ähnlichen Aktionen.

Tagungsprogramm: Auch bei Gruppenarbeits-Phasen sind immer mehrere Mitarbeitende zusammen;

Allgemeine Raumnutzung: erfolgt immer zu mehreren, so dass nie eine ungute Zweier-Konstellation entsteht.

Erarbeitet am 25.07.2018 von Stefanie Rath, Leo Thiemens, Martin Hauff

6.6 Konfirmanden*innen-Wochenende

Besonderheit der Angebotsform

- Zwischen 50 und 70 Konfirmand*innen aus den drei Langenauer Konfirmanden-Gruppen (und ggf. Göttingen-Albeck) verbringen zwei Tage (mit zwei Übernachtungen) in der Jugendherberge Würzburg - in einem Programm-Mix aus Unterricht, inhaltlichen Erkundungen, gemeinschaftsfördernden Spielen und gemeinsamer Zeit
- Neben den Pfarrer*innen begleiten Jugendmitarbeitende die Gruppe (i.d.R. mind. 1 Mitarbeiter*in pro 10 Teilnehmende)

Rolle der Jugendmitarbeiter*innen/ Teamer*innen

- a) Programm-Gestaltung (Spiele, bunter Abend etc.)
- b) Mithilfe bei der Aufsicht über die Konfirmanden, insbesondere Einhaltung der Nachtruhe und der damit verbundenen Regeln
- c) Ansprechpersonen für die Konfirmand*innen, Vertrauen aufbauen im Blick auf begleitende und weiterführende Angebote seitens der Jugendarbeit für die Konfirmand*innen

Umgang mit Nähe – Distanz und Persönlichkeitsrechten

- Bestimmte Teamer sind für bestimmte Zimmer zuständig
- Teamerinnen für Mädchen, Teamer für Jungen
- Vor dem Zimmer: Anklopfen, warten, reingehen
- Spiele: genau erklären, was auf einen zukommt; wem es bei einem Gruppenspiel zu eng wird, darf aussteigen; alle sollten mitmachen, aber niemand wird gegen seinen Willen genötigt
- Bei Unternehmungen außerhalb der Jugendherberge verteilen sich Teamer auf die Gruppe; gehbehinderte Konfirmand*innen werden mit dem Begleitfahrzeug zum Sammelpunkt gefahren; dabei ist darauf zu achten: eine weibliche, ein männlicher Mitarbeiter/in
- Wenn bei Unternehmungen Kranke in der Jugendherberge zurückbleiben, bleiben zwei Teamer ebenfalls zurück.
- Handy-Umgang klar benennen
- Mindestens einmal täglich Teambesprechung zu einem festgesetzten Zeitpunkt

Umgang mit Alkohol

- Kein Komplettverzicht auf ein „Feierabendbier“
- Zwei Teamer (1x männl. 1x weibl.) müssen fahrbereit bleiben (um z.B. mit dem Begleitfahrzeug ins Krankenhaus fahren können), d.h. 0,0 Promille Alkohol
- Jeder Teamer ist sich seiner Aufsichtspflicht bewusst und kennt seine Gruppe und kann zu jeder Tages- und Nachtzeit für seine Gruppe verantwortlich sein.
- Einhaltung des Jugendschutzgesetzes

Erstellt von Stefanie Rath, Leo Thiemens, Simon Lobermeier, Martin Hauff am 17.05.2018

6.7 Konfirmanden*innen-Unterricht

Besonderheit der Angebotsform

Mittwochs von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr (Gruppe Martinskirche Süd) bzw. von 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr (Gruppe Martinskirche Nord und Leonhardskirche) findet im Evangelischen Gemeindehaus (Großer Saal, Südgruppe; Kleiner Saal, Nordgruppe) und im Helferhaus (Großer Saal, Leonhards-Gruppe) der Konfirmand*innen-Unterricht statt.

Verhaltensregeln

Wie im schulischen Unterricht auch arbeitet ein*e Pfarrer*in in einem Raum mit seiner/ ihrer Konfirmandengruppe. In der Regel warten die Konfirmanden*innen vor dem Gemeindehaus bzw. Helferhaus und betreten gemeinsam den Unterrichtsraum. Während des Unterrichts ergibt sich nie eine 1:1-Konstellation Pfarrer*in – Konfirmand*in, da entweder alle um das Tischgeviert sitzen oder in im Raum verteilten Kleingruppen arbeiten.

Die Verabschiedung erfolgt i.d.R. per Handschlag – hier kann sich im Einzelfall eine 1:1-Konstellation Pfarrer*in – Konfirmand*in ergeben, wenn noch kurz etwas unter vier Augen zu besprechen ist. Dabei steht aber die Türe zum Unterrichtsraum offen, so dass es zu keinem Zeitpunkt eine Situation hinter verschlossenen Türen ist.

Die Pfarrperson ist sich des Machtgefälles „Pfarrer*in – Konfirmand*in“ bewusst und achtet darauf, dieses nicht auszunutzen.

6.8 Jugendkreis

Besonderheit der Angebotsform

- Veranstaltung am späten Nachmittag/Abend
- Offene Veranstaltung für Jugendliche ab Konfirmandenalter bis ca.18/19 Jahre
- Zusammensitzen und reden/diskutieren über eine Geschichte/Ereignis
- Jeder Teilnehmer kann mitbestimmen und eigene Themen einbringen
- Individuelle Aktivitäten Spiele passend zum Thema

Rolle der Jugendmitarbeiter

- Leitende Rolle von Jugendmitarbeiter ohne besondere Ausbildung (bis auf die Schulungen, die jeder Jugendmitarbeiter am Anfang bekommt: allg. Jugendschutz und Präventionsschulung)
- Leitende Rolle von 1-2 Personen mit pädagogischen Kenntnissen
- Vorbereitung der Inhalte

Spezielles des Angebots

- Da keine Anmeldung für den Jugendkreis notwendig ist, kennt man oft nur die Vornamen der Jugendlichen, deshalb (unter Beachtung des Datenschutzes):
 - o Beim erstmaligen Kommen: Mitteilen einer Notfall-Nummer
 - o Bei wiederholtem Kommen: in eine Liste eintragen, mit folgenden Daten:
Name, Vorname Geburtsdatum, Telefonnummer einer/ zwei Ansprechperson(en), evtl. auch E-Mail-Adresse
- Eltern der Jugendlichen müssen die Telefonnummer mindestens eines Mitarbeiters kennen, um bei Problemen/ Fragen Kontakt aufbauen zu können
- Bei Aktivitäten außerhalb kirchlicher Räume: Besondere Aufmerksamkeit der Mitarbeiter/-innen, wiederholte Kontrolle der anwesenden Personen
- Mit Auto: Liste der Teilnehmer und der Mitarbeiter erstellen und, Notfall-Nummern immer griffbereit haben, Verantwortung der Fahrer bewusst machen
- kein Alkoholkonsum

Umgang mit Körperkontakt

- Persönliche und körperliche Grenzen werden beachtet und respektiert
- Bei einmaligem Körperkontakt (z.B. Aktionen oder Spiele etc.): vorher ankündigen; fragen, ob sich jemand dabei unwohl fühlt; Aktion abbrechen, sobald sich jemand klar unwohl fühlt

Erstellt von Leo Thiemens in Absprache mit J. Weber, 03.06.2019

7. Handlungsplan im Verdachtsfall

(in Anlehnung an die Konzeption zur Grenzachtung und Prävention von sexualisierter Gewalt in der Jugendarbeit des Evangelischen Jugendwerks Ravensburg; Überarbeitung vom 25.01.2016)

7.1 Verdacht

auf Kindeswohlgefährdung: Ich habe ein komisches Gefühl/ ich habe eine Vermutung.

- Bewahre Ruhe.
- Verständige auf keinen Fall sofort die Familie.
- Informiere auf keinen Fall den vermutlichen Täter oder die vermutliche Täterin.
- Kein gemeinsames Gespräch zwischen vermutlichem Opfer und vermutlicher Täterin oder vermutlichem Täter.
- Überlege, woher kommt die Vermutung.
- Führe ggf. ein Vermutungstagebuch (siehe unten)
- Erkenne und benenne deine Gefühle.
- Nimm Kontakt auf mit der geschäftsführenden Pfarrperson als Ansprechperson.
- Erkenne und akzeptiere deine Grenzen und Möglichkeiten.
- Das weitere Vorgehen wird mit der Ansprechperson abgestimmt

7.2 Mitteilungsfall: Ein Opfer hat sich mir mitgeteilt.

- Bewahre Ruhe.
- Höre zu, schenke Glauben und nimm die Äußerungen ernst.
- Handle nicht überstürzt und versprich nichts, was du anschließend nicht halten kannst, z.B. niemandem etwas davon zu erzählen. Sage besser: „Da muss ich mir jetzt Rat holen.“
- Verständige auf keinen Fall sofort die Familie.
- Informiere auf keinen Fall den vermutlichen Täter oder die vermutliche Täterin.
- Fälle keine Entscheidungen über den Kopf des Kindes oder Jugendlichen hinweg.
- Nimm Kontakt auf mit der geschäftsführenden Pfarrperson als Ansprechperson.
- Protokolliere Aussagen und Situationen.
- Keine eigenmächtigen Handlungen. Stimme das weitere Vorgehen mit dem/der Betroffenen und der Ansprechperson ab.
- Keine automatische Strafanzeige ohne die Zustimmung des/der Betroffenen und
- Abstimmung mit der Ansprechperson.

7.3 Umgang mit der verdächtigten Person, dem/ der (vermuteten) Täter*in

- Bewahre Ruhe.
- Überlege: Woher kommt mein Verdacht?
- Informiere auf keinen Fall vorzeitig Verdächtige.
- Kein gemeinsames Gespräch zwischen vermutlichem Opfer und vermutlichem Täter oder vermutlicher Täterin.
- Dokumentiere deine Beobachtungen (siehe Vermutungstagebuch).
- Nimm Kontakt mit der geschäftsführenden Pfarrperson als Ansprechperson auf.
- Lege gemeinsam mit der Ansprechperson das weitere Vorgehen fest.

- Ziel muss auf jeden Fall sein, die Übergriffe zu beenden, ohne in vorschnellen Aktionismus zu verfallen (z.B. verdächtige Person nicht mehr alleine mit Schutzbefohlenen lassen).
- Auch bei Beobachtung des/der Täter*in nicht die Kinder und Jugendlichen aus dem Blick verlieren.
- Die Ansprechperson sorgt bei Verdachtsbestätigung für sofortige Konsequenzen für den/die Täter*in, bei nicht bestätigtem Verdacht für die Rehabilitation des/der Beschuldigten und die zeitnahe Aufarbeitung in der Gemeinde.

7.4 falsche Verdächtigung der eigenen Person:

Ich fühle mich zu Unrecht der Kindeswohlgefährdung verdächtigt.

- Bewahre Ruhe.
- Überlege: Woher kommt meine Vermutung?
- Konfrontiere auf keinen Fall eigenmächtig die Beteiligten.
- Nimm Kontakt auf mit der geschäftsführenden Pfarrperson als Ansprechperson und stimme das weitere Vorgehen mit ihr ab.

7.5 Vermutungstagebuch

Ein „Vermutungstagebuch“ hilft die eigenen Gedanken und Beobachtungen strukturiert festzuhalten. Bei Anzeigerstattung ist eine Dokumentation äußerst wichtig.

Tipps zum Führen eines solchen Vermutungstagebuchs:

Nicht immer sind Situationen und Erzählungen zu grenzverletzendem Verhalten eindeutig einem psychischen, physischen oder einem sexuellen Missbrauch im Sinne des Gesetzes zuzuordnen. Grenzverletzungen haben viele Gesichter. Häufig ist es schwierig, Beobachtungen, Erzählungen und Andeutungen einzuordnen. Es kann sein, dass ein mulmiges Gefühl oder ein vager Verdacht einen beunruhigt. Hier kann es sehr hilfreich sein, was man beobachtet oder gehört hat und auf eine sexuelle Grenzverletzung schließen lassen könnte, zu notieren (möglichst in wörtlicher Rede). Es empfiehlt sich, dabei genaue Angaben zu machen und Datum, Uhrzeit, Situation und verdächtige Beobachtungen möglichst konkret aufzuschreiben. Dies hilft einem, selbst klarer zu sehen. Zudem kann diese Dokumentation im Ernstfall wichtig für die Glaubwürdigkeit des Opfers sein. Ein Vermutungstagebuch kann jede/r führen.

- Wer hat etwas beobachtet?
- Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig?
- Wann (Datum, Uhrzeit)? Wer ist involviert?
- Wie war die Gesamtsituation?
- Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?

Bei allen Aufzeichnungen muss unbedingt zwischen objektiven Fakten und subjektiven Eindrücken getrennt werden! Das Vermutungstagebuch enthält vertrauliche Informationen und sollte gut unter Verschluss vor Dritten gehalten werden. Das Tagebuch soll aus Datenschutzgründen handschriftlich geführt werden. Der Name der von den Vorfällen berichtenden Person sollte dokumentiert werden, die Namen der von ihr beschuldigten

Person(en) und der Betroffenen müssen aus Datenschutzgründen anonymisiert werden. Um einen Verdacht abzuklären oder wenn sich ein Verdacht konkretisiert und weitere Schritte unternommen werden sollen, kann es, anonymisiert, berechtigten Personen (benannte Ansprechperson, Mitarbeitende einer Beratungsstelle etc.) gezeigt werden. Es muss unbedingt darauf geachtet werden, dass der Verdacht nicht die Runde macht, um das weitere fachliche Vorgehen nicht zu gefährden.

7.6 Kontakte und Ansprechpartner*innen

Pfarrer Dr. Martin Hauff, Tel.: 07345 / 77 52

martin.hauff@kirche-langenau.de

Pfarrerin Rebekka Herminghaus, Tel.: 07345 / 91 35 23

rebekka.herminghaus@kirche-langenau.de

Pfarrerin Mechthild Martzy, Tel.: 07345 / 52 75

mechthild.martzy@kirche-langenau.de

Kirchengemeinderätin Ursula Frank-Lux, Tel.: 07345 / 2 15 75

ursula.frank-lux@kirche-langenau.de

Kirchengemeinderätin Dr. Ulrike Grabert, Tel.: 07345 / 23 72 69

ulrike.grabert@kirche-langenau.de

Kirchengemeinderätin Tatjana Lampe-Ganzenmüller, Tel.: 07345 / 23 73 99

tatjana.lampe-ganzenmueller@kirche-langenau.de

Jungbläserleiter Michael Egetenmeyer

michael.egetenmeyer@posaunenchor-langenau.de

Ansprechpartnerin der Ev. Landeskirche

Ursula Kress

Beauftragte für Chancengleichheit im Ev. Oberkirchenrat

Gänsheidestr. 4

70184 Stuttgart

Tel. 0711-2149-572

Weitere Ansprechpartner:

Psychologische Beratungsstelle des Diakonieverbands Ulm / Alb-Donau

Lange Str. 36

89129 Langenau

Tel. 07345-3553 (Tel. Anmeldung 0731-1538400)

Kinderschutzbund Ulm

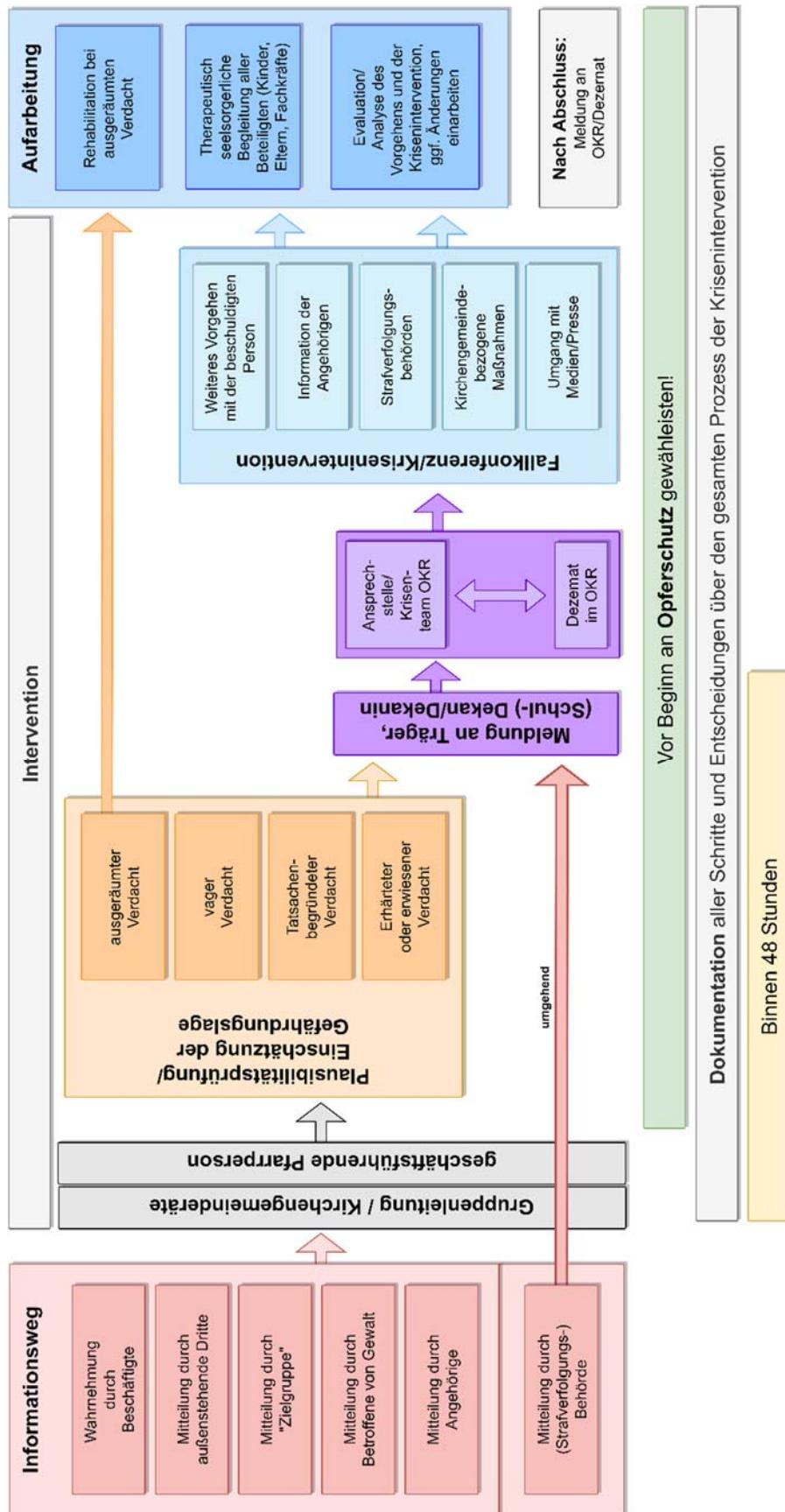
Psychologische Beratungsstelle

Olgastr. 125

89073 Ulm

Tel. 0731-28042

7.7 Übersichtsdiagramm Intervention



8. Die Thematik präsent halten - Reevaluation

8.1 Kirchengemeinderat

Jedes neue Kirchengemeinderatsgremium befasst sich zeitnah nach seiner Konstituierung mit dem Thema „Achtsame Kirche – Prävention sexualisierter Gewalt“ den Inhalten der achtsamen Kirche, dem hier dargelegten Schutzkonzept und passt dieses den aktuellen Gegebenheiten an.

Es wird mindestens ein Gremiumsmitglied zum/r Beauftragten für das Thema „Achtsame Kirche“ ernannt mit den Aufgabenfeldern: Nachschulung, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit.

Organisation von Nachschulungen

Im Rhythmus von 3 Jahren werden die Kenntnisse der Basics-Schulungen bei Nachschulungen aufgefrischt und dem aktuellen Wissensstand angepasst.

Entweder werden diese vor Ort von einer qualifizierten Fachperson durchgeführt, oder durch Teilnahmemöglichkeiten an entsprechenden Angeboten in anderen Gemeinden/ Organisationen geleistet.

Aufbau von Netzwerken

Um Synergieeffekte zu nutzen ist eine gute Vernetzung und Kooperation mit ebenfalls am Thema interessierten und partizipierenden Einrichtungen und Fachstellen nötig. Kontakte wie z.B. zur Psychologischen Beratungsstelle, dem Evangelischen Jugendwerk, zu den katholischen Einrichtungen der Region, etc. werden aufgebaut und gepflegt.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Thematik soll in die Öffentlichkeit getragen werden. Im Rahmen der Evangelischen Erwachsenenbildung finden in 2 bis 3-jährigem Abstand Vortragsabende dazu statt. Der Aufbau einer Referentenliste ist dafür sinnvoll.

Die Teilnahme an einem solchen Vortragsabend kann, je nach Thema, ggf. als Nachschulung gelten.

8.2 Gemeindepunkt

Die Pflege und Aktualisierung der Jugendmitarbeiter - Kartei bzgl. Selbstverpflichtungen, Schulungen (Basic- und Nachschulungen) und der Wiedervorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses alle fünf Jahre, liegt unter zur Hilfenahme eines EDV- gestützten Terminmanagementsystems, im Aufgabenbereich der Pfarramtssekretär*innen.